

## Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

### Synopse

Bisheriger Verordnungstext	Änderung gemäss Entwurf
<p data-bbox="138 384 1099 480"><b>Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel</b></p> <p data-bbox="138 512 1099 703">RRB vom 26. Oktober 1965 Der Regierungsrat des Kantons Solothurn in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel<sup>1)</sup> und der zugehörigen bundesrätlichen Verordnungen<sup>2)</sup>, gestützt auf Artikel 38 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887<sup>3)</sup></p> <hr data-bbox="138 762 360 767"/> <p data-bbox="138 772 562 868"><sup>1)</sup> SR 822.11. <sup>2)</sup> SR 822.111; 822.112. <sup>3)</sup> Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.</p> <p data-bbox="138 1059 293 1091">beschliesst:</p>	<p data-bbox="1099 384 2056 448"><b>Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel</b></p> <p data-bbox="1099 480 1294 512">RRB Nr. ... vom</p> <p data-bbox="1099 576 2056 791">Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6, Artikel, Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG<sup>1)</sup>) und Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . (RRB Nr. . . . .), beschliesst:</p> <hr data-bbox="1099 863 1321 868"/> <p data-bbox="1099 873 1301 1000"><sup>1)</sup>.SR 831.40. <sup>2)</sup> SR 210. <sup>3)</sup> BGS 211.1. <sup>4)</sup> BGS 122.111.</p> <p data-bbox="1099 1064 1254 1096">beschliesst:</p>

<sup>1)</sup> SR 822.11.  
<sup>2)</sup> BGS 111.1.

	<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p><i>§ 1. Gegenstand</i></p> <p>Diese Verordnung regelt den Vollzug des Arbeitsgesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen.</p>
<p><b>I. Vollzugsbehörden</b></p> <p><i>§ 1. Kanton</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) obliegt unter Aufsicht des Regierungsrates dem Volkswirtschaftsdepartement, soweit nicht durch diese Verordnung das Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>4)</sup> als zuständig erklärt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei, die Organe des Bau- und Justizdepartementes und des Gesundheitsamtes, die Gewerbepolizei, das Berufsbildungsamt, das Amt für Ausländerfragen sowie die Feuerpolizei und die Zivilstandsämter können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.<sup>5)</sup></p> <p><i>§ 2. Gemeinde</i></p> <p><sup>1</sup> Den Einwohnergemeinden obliegt der Vollzug, soweit diese Verordnung es ausdrücklich bestimmt. Vollzugsbehörde ist der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Vollzug, unter Mitteilung an das Departement, einer Amtsstelle übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>6)</sup> gibt die erforderlichen Anleitungen.</p> <p><sup>4)</sup> Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.  <sup>5)</sup> § 1 Absatz 2 Fassung vom 18. September 2001.  <sup>6)</sup> Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.</p>	<p><b>II. Zuständigkeiten</b></p> <p><i>§ 2. Kanton</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Departement.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführung im Einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen, obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.</p> <p><i>§ 3. Gemeinde</i></p> <p>Die Einwohner-/Einheitsgemeinden wirken bei der Durchführung im Bereich des Arbeitsgesetzes mit, insbesondere bei der Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.</p>

## II. Aufgaben

### § 3. Regierungsrat

Dem Regierungsrat bleiben vorbehalten:

- a) ...<sup>1)</sup>
- b) Weisungen an die Gemeinden, die Kantonspolizei, das Bau- und Justizdepartement<sup>2)</sup>, das Departement des Innern<sup>3)</sup> und die Feuerpolizei;
- c) allgemeine Weisungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschäftigung schulpflichtiger und schulentlassener Jugendlicher.

### § 4.<sup>3)</sup> Volkswirtschaftsdepartement

Dem Volkswirtschaftsdepartement obliegen

- a) Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsinspektorates<sup>4)</sup>;
- b) Massnahmen des Verwaltungszwanges (Artikel 52 Absatz 2 ArG);
- c) Berichterstattung über den Vollzug an den Bundesrat (Artikel 41 Absatz 2 ArG);
- d) Bewilligung zur Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher (Artikel 30 Absatz 2 ArG);
- e) Bewilligung zur Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher vor dem vollendeten 15. Altersjahr (Artikel 30 Absatz 3 ArG);
- f) Plangenehmigungen sowie Betriebsbewilligungen (Artikel 7 und 8 ArG);
- g) die Einhaltung der Richtlinien des Bundesamtes hinsichtlich Aus- und Weiterbildungsstandards und der Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen (Artikel 41 Absatz 1 ArG).

### § 5. Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>5)</sup>

Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>6)</sup> obliegen:

- a) Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften durch Betriebsbesuche (Art. 41 Abs. 1 ArG);
- b) Entscheid über die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes auf einzelne nichtindustrielle Betriebe oder einzelne Arbeitnehmer in industriellen oder nichtindustriellen Betrieben (Art. 41 Abs. 3 ArG);
- c) Ermittlung der den Sondervorschriften zu unterstellenden industriellen Betriebe oder Betriebsteile und Antrag auf Änderungen an das seco

## III. Aufgaben

### § 4. Betriebsverzeichnisse

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

### § 5. Industrielle Betriebe

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig, dem Staatssekretariat für Wirtschaft die Unterstellung unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung zu beantragen.

### § 6. Anzeigepflicht

Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie die Eröffnung, Verlegung, Übernahme oder Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Namens der Firma, der Betriebsart oder der Arbeitsorganisation dem Amt für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

### § 7. Gemeinden

Den Einwohner-/Einheitsgemeinden melden sämtliche Bau- und Einrichtungsgesuche für Industriebetriebe sowie für nichtindustrielle Betriebe, welche Arbeitnehmer beschäftigen, wie auch die nichtindustriellen Betriebe und deren Änderungen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

### § 8. Polizei

Das kantonale Polizeikommando meldet dem Amt für Wirtschaft und Arbeit:

- a) Übertretungen der Vorschriften des Arbeitsgesetzes und deren Verordnungen;
- b) Brand- und Betriebsunfälle, soweit sie nicht geringfügiger Natur sind.

<p>(Artikel 5 ArG);<sup>7)</sup></p> <p>d) Arbeitszeitbewilligungen, für die nach Bundesgesetz die kantonale Behörde zuständig ist (Artikel 17 Absatz 5; Artikel 19 Absatz 4; Artikel 24 Absatz 4);<sup>8)</sup></p> <p>e) Arbeitszeitbewilligungen, für die nach Bundesgesetz die kantonale Behörde zuständig ist (Art. 10 Abs. 2; 12 Abs. 3; 17 Abs. 1 und 2; 19 Abs. 1 und 2; 23 Abs. 1; 24 Abs. 1 und 2; 25 Abs. 1 ArG);</p> <p>f) Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen (Art. 53 Abs. 1 ArG);</p> <p>g) Genehmigung der Betriebsordnung (Art. 39 Abs. 1 ArG);</p> <p>h) Anordnungen bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen (Art. 51, 52 ArG);</p> <p>i) Behandlung von Anzeigen und Einreichung von Strafanzeigen wegen Nichtbefolgung des Gesetzes oder einer Verordnung (Art. 54 Abs. 1, 62 Abs. 2 ArG);</p> <p>k) Vorbereitung und Antragstellung in den Fällen, die vom Regierungsrat oder dem Volkswirtschaftsdepartement zu entscheiden sind.</p> <p>l) die Ausbildung der Aufsichtspersonen gemäss den Richtlinien des seco (Artikel 41 Absatz 1 ArG);<sup>9)</sup></p> <p>m) die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, wenn Gefahr in Verzug ist.<sup>10)</sup></p> <p><i>§ 6. Kantonspolizei</i></p> <p><sup>1</sup> ...<sup>11)</sup></p> <p><sup>2</sup> Das kantonale Polizeikommando hat dem Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>12)</sup> zu melden:</p> <p>a) Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes;</p> <p>b) Brand- und Betriebsunfälle, soweit sie nicht geringfügiger Natur sind.</p> <p><i>§ 7. Gemeinden</i></p> <p>Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) Meldung sämtlicher Bau- und Einrichtungsgesuche für Industriebetriebe sowie für nichtindustrielle Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, an das Amt für Wirtschaft und Arbeit;<sup>13)</sup></p> <p>a) Führung eines Ortsverzeichnisses, Meldung der nichtindustriellen Betriebe und Änderungen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>14)</sup>;</p> <p>b) Mitwirkung beim Vollzug nach Weisungen des Regierungsrates.</p>	
--	--

<p>1) § 3 lit. a aufgehoben. Die Beschwerde gegen Verfügungen des Departementes sind beim Verwaltungsgericht einzureichen; vgl. Art. 56 ArG (SR 822.11 ) in Verbindung mit §§ 49 und 50 GO; BGS 125.12</p> <p>2) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.</p> <p>3) § 4 Fassung vom 18. September 2001.</p> <p>4) § 4 lit. A Fassung in der Terminologie des VRG; BGS 124.11</p> <p>5) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.</p> <p>6) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.</p> <p>7) § 5 litera c) Fassung vom 18. September 2001.</p> <p>8) § 5 litera d) Fassung vom 18. September 2001.</p> <p>9) § 5 litera l) eingefügt am 18. September 2001.</p> <p>10) § 5 litera m) eingefügt am 18. September 2001.</p> <p>11) § 6 Absatz 1 aufgehoben am 18. September 2001.</p> <p>12) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.</p> <p>13) § 7 litera a) Fassung vom 18. September 2001.</p> <p>14) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.</p>	
<p><b>III. Weitere Vorschriften und Verfahren</b></p> <p><b>§ 8. Arbeitgeber</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung von Bewilligungen sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>1)</sup> einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Arbeitsunfälle von Bedeutung sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>2)</sup> unverzüglich zu melden.</p> <p><b>§ 9. Jugendliche unter 15 Jahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist, mit Ausnahme von Botengängen ausserhalb des Betriebes, Handreichungen beim Sport, leichten Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben, bewilligungspflichtig (Artikel 30 ArG)<sup>3)</sup></p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Beschäftigung von Jugendlichen vor dem 15. Altersjahr müssen enthalten: Name und Einverständnis des gesetzlichen Vertreters sowie des Arbeitgebers, Personalien des Jugendlichen, Art, Grund, und Dauer der Beschäftigung, tägliche Arbeits- und Ruhezeit, Hinweis auf Krankheits- und Unfallgefahren im Betrieb, Angaben über Versicherung</p>	<p><b>IV. Gesundheitsvorsorge</b></p> <p><b>§ 9 Planbegutachtung, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu melden. Die Solothurnischer Gebäudeversicherung leitet diese Gesuche dem Amt für Wirtschaft und Arbeit weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gesuchen, welche nichtindustrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche welche industrielle Betriebe im Sinne von Art. 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt für Wirtschaft und</p>

<p>gegen Unfall.</p> <p>§ 10. ...<sup>4)</sup></p> <p>§ 11. <i>Plangenehmigung</i><sup>5)</sup></p> <p><sup>1)</sup> Das Plangenehmigungsverfahren wird durchgeführt, wenn der Betrieb den Sondervorschriften für industrielle Betriebe untersteht oder wenn diese durch den Bundesrat auch auf nichtindustrielle Betriebe anwendbar erklärt wurden (Artikel 7 und 8 ArG).<sup>6)</sup></p> <p><sup>2)</sup> Die Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt den Sondervorschriften gemäss den Artikeln 7 und 8 des Bundesgesetzes zu unterstellen sein wird.<sup>7)</sup></p> <p><sup>3)</sup> Die Verfügungen sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen.</p> <p><sup>4)</sup> Die baupolizeiliche Bewilligung der Baubehörden wird erst wirksam, wenn die Plangenehmigung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit<sup>8)</sup> vorliegt.</p> <p><sup>5)</sup> Die baupolizeiliche Bewilligung der Baubehörden wird erst wirksam, wenn die Plangenehmigung des Volkswirtschaftsdepartements vorliegt.<sup>9)</sup></p> <hr/> <p><sup>1)</sup> Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.  <sup>2)</sup> Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.  <sup>3)</sup> § 9 Absatz 1 Fassung vom 18. September 2001.  <sup>4)</sup> § 10 aufgehoben am 18. September 2001.  <sup>5)</sup> § 11 Marginalie Fassung vom 18. September 2001.  <sup>6)</sup> § 11 Absatz 1 Fassung vom 18. September 2001.  <sup>7)</sup> § 11 Absatz 2 Fassung vom 18. September 2001.  <sup>8)</sup> Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.  <sup>9)</sup> § 11 Absatz 5 eingefügt am 18. September 2001.</p> <p>§ 12.<sup>1)</sup> <i>Feiertage</i></p> <p>Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 20a des Bundesgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:</p> <p>a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten und Bundesfeiertag sowie der 1. Mai ab 12.00 Uhr;  b) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für</p>	<p>Arbeit führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.</p> <p><sup>4)</sup> Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit um die Betriebsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes nachzusuchen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.</p> <p><sup>5)</sup> Die Verfügungen sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen.</p> <p><sup>6)</sup> Die Bewilligung der Baubehörden wird erst wirksam, wenn die Plangenehmigung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vorliegt.</p> <p>§ 10 <i>Beseitigung nachträglich erkannter Übelstände</i></p> <p>Das Amt für Wirtschaft und Arbeit trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Art. 52 des Arbeitsgesetzes.</p> <p><b>V. Arbeits- und Ruhezeit</b></p> <p>§ 11 <i>Arbeitszeitbewilligungen</i></p> <p>Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für welche gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.</p> <p>§ 12 <i>Feiertage</i></p> <p>Folgende Feiertage sind im Sinne von Art. 20a des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:</p> <p>a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai (ab 12:00 Uhr);  b) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.</p> <p>§ 13 <i>Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften</i></p> <p><sup>1)</sup> Der Regierungsrat kann vier Sonntage bezeichnen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.</p>
--	--

<p>den Bezirk Bucheggberg.</p>	<p><sup>2</sup> Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.</p> <p><i>§ 14 Verkaufsgeschäfte</i></p> <p><sup>1</sup> Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels.</p> <p><sup>2</sup> Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen oder Reisebüros.</p> <p><i>§ 15 Saisonverkäufe</i></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe bestimmen. Es kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die zwei bewilligungsfreien Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen, dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964<sup>3)</sup> fallen.</p> <p><sup>3</sup> Die Daten werden vor Jahresbeginn im Amtsblatt publiziert.</p> <p><i>§ 16 Adventsverkäufe</i></p> <p>An den zwei dem 24. Dezember direkt vorangehenden Sonntagen dürfen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden.</p> <p><b>VI. Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer</b></p> <p><i>§ 17 Jugendliche unter 15 Jahren</i></p> <p><sup>1</sup> Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.</p>
--------------------------------	--

<sup>3)</sup> BGS 512.41.

	<p><sup>2</sup> Gesuche um Bewilligung sind vom Arbeitgeber schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Für Tätigkeiten gemäss Art. 7 der fünften Verordnung zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5<sup>4</sup>) dürfen Jugendliche unter 15 Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung muss dem Amt für Wirtschaft und Arbeit 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Jugendliche ab 13 Jahre dürfen leichte Arbeiten ausführen. Die Arbeitgeber müssen diese Einsätze vor Arbeitsbeginn dem Amt für Wirtschaft und Arbeit melden.</p> <p><sup>5</sup> Als leichte Arbeiten gelten Ferienjobs, Schnupperlehren oder kleine Erledigungen.</p> <p><b>VII. Betriebsordnung</b></p> <p><i>§ 18 Kontrolle der Betriebsordnung</i> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.</p>
<p><b>IV. Beschwerde- und Strafbestimmungen</b></p> <p><i>§ 13. Beschwerden</i></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit<sup>2</sup>) kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Verwaltungsgericht als letzter kantonalen Instanz Beschwerde erhoben werden.<sup>3</sup>)</p> <p><sup>3</sup> Für den Weiterzug von Entscheiden des Verwaltungsgerichtes ist Artikel 57 des Bundesgesetzes massgebend.</p> <p><i>§ 14. Strafverfolgung</i></p> <p><sup>1</sup> Strafverfahren im Rahmen von Artikeln 59, 60 und 61 des Bundesgesetzes richten sich nach der kantonalen Strafprozessordnung<sup>4</sup>).</p> <p><sup>2</sup> Werden durch eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gleichzeitig</p>	<p><b>VIII. Verfahren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen</b></p> <p><i>§ 19 Verfügungen</i> Verfügungen im Sinne von Art. 51 und Art. 52 des Arbeitsgesetzes erlässt das Amt für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p><i>§ 20 Anzeigen</i> Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu richten.</p> <p><i>§ 21 Beschwerden</i> Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.</p>

<sup>4</sup>) SR 822.115.

<p>Polizeivorschriften des Kantons oder der Gemeinden verletzt, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen, so werden die strengeren Vorschriften angewendet.</p> <p><sup>3</sup> Die Gerichtskanzleien haben von jedem rechtskräftigen Urteil und Einstellungsbeschluss unverzüglich zwei Ausfertigungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>5)</sup> für sich und zuhanden der Bundesbehörde zuzustellen.</p> <p><b>V. Zivilstreitigkeiten</b></p> <p><i>§ 15. Gewerbegericht</i></p> <p>Für Zivilstreitigkeiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsgerichte<sup>6)</sup> anwendbar.</p> <hr/> <p>1) § 12 Fassung vom 18. September 2001.  2) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.  3) § 13 Abs. 2 Fassung nach § 49 GO; BGS 125.12, vgl. Fussnote 3.  4) BGS 321.1.  5) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.  6) Fassung nach dem G über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973; vgl. BGS 125.711.</p> <p><i>§ 16. Einigungsamt</i></p> <p>Für Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Bestimmungen der Verordnung über das kantonale Einigungsamt<sup>1)</sup> anwendbar</p> <hr/> <p>1) BGS 821.422.</p>	<p><i>§ 22 Strafverfolgung</i></p> <p><sup>1</sup> Strafverfahren im Rahmen von Art. 59, 60 und 61 des Arbeitsgesetzes richten sich nach der kantonalen Strafprozessordnung<sup>5)</sup> .</p> <p><sup>2</sup> Werden durch eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gleichzeitig Polizeivorschriften des Kantons oder der Gemeinden verletzt, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen, so werden die strengeren Vorschriften angewendet.</p> <p><sup>3</sup> Die Gerichtskanzleien haben von jedem rechtskräftigen Urteil und Einstellungsbeschluss unverzüglich zwei Ausfertigungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit für sich und zuhanden der Bundesbehörde zuzustellen.</p>
--	---

<sup>5)</sup> BGS 321.1.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 17. Gebühren

Gebühren für Bewilligungen richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif<sup>2)</sup>.

### § 18. Aufhebung widersprechender Erlasse

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, der zugehörigen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen und dieser Verordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 9. Februar 1896<sup>3)</sup>;
- b) die Bekanntmachung des Departementes vom 26. September 1923 über das Bundesgesetz betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922<sup>4)</sup>;
- c) die Vollziehungsverordnung vom 31. August 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit<sup>5)</sup>;
- d) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. April 1940 zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer<sup>6)</sup>;
- e) die Vollziehungsverordnung vom 3. September 1963 zum Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken<sup>7)</sup>.

### § 19. Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Die Kompetenzdelegation nach § 1 ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen<sup>8)</sup>.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der §§ 15, 16 und 18 durch den Bundesrat<sup>9)</sup> mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes in Kraft<sup>10)</sup>.  
Publiziert im Amtsblatt vom 18. März 1966

<sup>2)</sup> BGS 615.11.

<sup>3)</sup> GS 62, 5.

<sup>6)</sup> BGS 615.11.

<sup>7)</sup> BGS 822.12.

<sup>8)</sup> BGS 512.41.

<sup>9)</sup> BGS 513.431

<sup>10)</sup> SR 822.11.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 23 Gebühren

Gebühren für Bewilligungen gemäss dem Arbeitsgesetz und dieser Verordnung richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif<sup>6)</sup>.

### § 24 Aufhebung kantonaler Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden gemäss Art. 73 des Arbeitsgesetzes folgende kantonale Vorschriften, die von diesem Bundesgesetz geregelte Sachgebiete betreffen, aufgehoben:

- Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 26. Oktober 1965<sup>7)</sup>

### § 25. Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964<sup>8)</sup>

Als § 7<sup>bis</sup> wird neu eingefügt:

Alle Verkaufsgeschäfte im Sinne von § 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987<sup>9)</sup> dürfen an den Sonntagen, die gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964<sup>10)</sup> vom Regierungsrat bezeichnet werden, offen halten.

### § 26. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundes.

<p>4) GS 68, 319. 5) GS 73, 150. 6) GS 75, 37. 7) GS 82, 431. 8) Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 23. November 1965 genehmigt. 9) Am 28. Januar 1966 vom Bundesrat genehmigt. Dem Vorbehalt wurde mit der Anpassung des Feriengesetzes (BGS 822.61 ) am 24. September 1972 Rechnung getragen. 10) Inkrafttreten am 1. Februar 1966; Inkrafttreten der Änderungen vom: - 18. September 2001 am 1. Oktober 2001.</p>	
---	--